



CORONA-UPDATE 1/12

1.12.2020

13. CORONA-BEKÄMPFUNGSVERORDNUNG DES LANDES IN KRAFT GETRETEN

Nach dem Beschluss des Ministerrates am vergangenen Freitag ist heute die 13. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO) in Kraft getreten. Sie ist bis einschließlich 20. Dezember 2020 gültig und regelt in erster Linie die Umsetzung der Beschlüsse der Bund-Länder-Gespräche vom 25. November 2020.

Wichtige Inhalte im Überblick:

KONTAKTE: Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis, zu dem nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu belassen. Private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten sollen auf die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen beschränkt werden, wobei deren Kinder bis 14 Jahre außer Betracht bleiben können.

PFLICHT ZUM TRAGEN VON MUND-NASEN-BEDECKUNGEN: Es gilt nun eine erweiterte „Maskenpflicht“. Sie besteht u.a. an Orten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Auch in Arbeits-/Betriebsstätten gilt nun eine Maskenpflicht, falls zwischen den beschäftigten Personen nicht am jeweiligen Platz der Arbeits-/Betriebsstätte der Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten werden kann.

EINKAUFEN: Für den Groß- und Einzelhandel gibt es neue Regelungen in Bezug auf die zulässige Höchstzahl von Personen in den Geschäften. Es gilt, dass sich in einer Einrichtung mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 Quadratmetern insgesamt höchstens eine Person pro 10 Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf. Bei einer größeren Fläche gilt zusätzlich, dass sich auf der Fläche, die 800 Quadratmeter übersteigt, höchstens eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf.

HOTELS, GASTSTÄTTEN, FREIZEIT- UND KULTUREINRICHTUNGEN: Sie bleiben zunächst für die Geltungsdauer der Verordnung bis einschließlich 20. Dezember 2020 geschlossen. Die Bundesregierung hat dafür zugesagt, die sog. „Novemberhilfen“ im Dezember zu verlängern. Der Speiseverkauf zum Mitnehmen bleibt der Gastronomie weiterhin erlaubt, ein Ausschank alkoholischer Getränke ist hingegen nicht gestattet.



CORONA-UPDATE 1/12

SELBSTHILFEGRUPPEN: Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Erlaubt sind außerdem Rehabilitationssport und Funktionstraining unter Auflagen.

ZUSÄTZLICHE SCHUTZMASSNAHMEN FÜR PFLEGEHEIME

Ebenfalls heute in Kraft getreten ist die Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020. Sie gilt bis einschließlich 15. Januar 2021. Die Verordnung regelt zum erhöhten Schutz vulnerabler Gruppen u.a., dass vom 1. bis 21. Dezember 2020 die Zahl der täglich möglichen Besuche reduziert wird. Pro Tag darf grundsätzlich nur noch ein Besucher einen Pflegebedürftigen im Pflegeheim besuchen. Zwei Besucher pro Tag sind nur noch dann erlaubt, wenn sie aus demselben Haushalt kommen. Besucher müssen zudem während ihres Besuches eine FFP2-Maske tragen und diese Maske mitbringen. Wenn eine Einrichtung in ihrem Hygienekonzept selbst festgelegt hat, dass sie Mund-Nasen-Bedeckungen für die Besucher zur Verfügung stellt, dann gilt dies auch für die FFP2-Masken. Wegen des erhöhten Besucheraufkommens in der Weihnachtszeit gilt die Pflicht zum Tragen der FFP2-Masken bis 31. Dezember 2020.

Die Verordnung regelt außerdem, dass alle – auch nicht pflegerisch tätigen – Beschäftigten - einmal wöchentlich mittels PoC–Antigen-Test zu testen sind. Wenn die Einrichtung im Einzugsgebiet eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt betrieben wird, deren Infektions-Inzidenz über dem Landesdurchschnitt liegt, sind die Testungen der Mitarbeiter für den Zeitraum der Überschreitung zwei Mal wöchentlich durchzuführen.

MP DREYER: LAND UND KOMMUNEN ARBEITEN ENG ZUSAMMEN

Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat nach einer Schaltkonferenz mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände erklärt, dass die Einschränkungen seit Anfang November Wirkung gezeigt haben, aber auch betont, dass wir noch nicht dort sind, wo



CORONA-UPDATE 1/12

wir sein müssten. Deshalb brauche es weiterhin die Reduzierung von Kontakten, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Die Ministerpräsidentin dankte den Menschen im Land, die durch ihr verantwortungsvolles Handeln dazu beitragen, dieses zu Ziel erreichen und damit das Leben von Menschen zu retten. Dreyer dankte zudem ausdrücklich den Kommunen und den Beschäftigten in Gesundheitsämtern, Ordnungsbehörden und Krankenhäusern für ihre herausragenden Leistungen. Die Landesregierung arbeite eng und vertrauensvoll mit den Bürgermeister/-innen und Landräten/-innen zusammen. Mit den Anträgen auf Zulassung eines Impfstoffs würden große Hoffnungen verbunden; im Hinblick auf die Landeskoordinationsstelle Impfen werde eng mit den Kommunen zusammen gearbeitet, um die schnelle Errichtung und den verlässlichen Betrieb der Impfzentren ab Mitte Dezember sicherzustellen.

ZU IMPFUNGEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Im Rahmen der Beantwortung einer Medienanfrage, ob eine Corona-Impfung von Jugendlichen und Kindern nicht vorgesehen sei, weil dies kein Bestandteil der Tests etwa von Biontech/Pfizer gewesen sei, hat das Gesundheitsministerium die Auskunft erteilt, dass grundsätzlich in der Zukunft auch für Kinder und Jugendliche eine Impfung möglich sein wird. Infrage kommen hierfür insbesondere konventionelle Impfstoffe, die voraussichtlich Mitte kommenden Jahres zur Verfügung stehen könnten. Über die Frage der Impfstoff-Verfügbarkeit hinaus ist aber zuvor auch noch bundeseinheitlich zu bewerten, für welche Altersgruppen bei Kindern und Jugendlichen es eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) geben wird. Zunächst werden die Impfstoffe nur für Erwachsene zur Verfügung stehen, da sie bzgl. Kindern und Jugendlichen noch nicht genügend auf Wirksamkeit und Sicherheit untersucht werden konnten. Dass derzeit schwerpunktmäßig Impfstoffe für Erwachsene entwickelt werden, hat mehrere Gründe: Kinder sind bereits aus ethischen Gründen nicht für frühe Tests vorgesehen. Vor der klinischen Prüfung an Kindern muss sichergestellt sein, dass lt. den Studien bei Erwachsenen keine schwerwiegenden Nebenwirkungen aufgetreten sind. Der Fokus wird zudem zunächst darauf gelegt, diejenigen zu schützen, die am schwersten an COVID-19 erkranken können. Dies sind im Fall von COVID-19 insbesondere ältere Menschen und/oder Menschen mit Vorerkrankungen. Es ist ferner davon auszugehen, dass mit wirksamen Impfstoffen gegen COVID-19 für Erwachsene, die im Laufe der Zeit in ausreichender Menge für die Bevölkerung vorhanden sein werden, auch das Infektionsgeschehen insgesamt zurückgedrängt werden kann. Darüber können auch Kinder geschützt werden.